

1 S 41/23

97 C 74/22 AG Meldorf



Landgericht Itzehoe

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherungs-AG**, vertreten durch d. Vorstand, vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Präsidentin des Landgerichts [REDACTED]
den Richter [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 10.09.2024 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 11.04.2023, Az.
97 C 74/22, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.129,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.12.2022 sowie weitere 160,89 € vorgericht-

liche Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.505,22 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 21.05.2022, wobei allein die Schadenshöhe streitig ist; die alleinige Haftung der Beklagten ist unstreitig. Die Parteien streiten in der Berufungsinstanz noch ausschließlich über den Ersatz der allgemeinen Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 25,00 € - mithin weiteren 5,00 € - sowie den Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von weiteren 1.500,22 €.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 11.04.2023, Az. 97 C 74/22, Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage in Höhe von 2.624,32 € nebst Zinsen sowie weiterer 80,45 € stattgegeben; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Abweisung der Klage hat das Amtsgericht ausgeführt, die Schadenspauschale sei nach der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Meldorf mit 20,00 € und nicht mit 25,00 € anzusetzen. Hinsichtlich der Mietwagenkosten sei das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger ab dem 21.05.2022 ein Mietwagenfahrzeug des Autohauses [REDACTED] in Anspruch genommen habe, wie sich aus der Rechnung vom 20.07.2022 und aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergebe. Zudem sei das Gericht davon überzeugt, dass die durch den Sachverständigen kalkulierte Reparaturdauer von 5 Tagen nicht zu schaffen gewesen sei. Insgesamt sei ein Zeitraum von 29 Tagen erstattungsfähig. Dieser ergebe sich aus dem Zeitraum vom 23.05.2022 bis zum 02.06.2022 (13 Tage) für die Erstellung des Gutachtens zuzüglich eines weiteren Tages als Überlegungsfrist sowie unter Berücksichtigung der dreifachen geschätzten Reparaturdauer - mithin 15 Tage. Darüber hinaus stehe dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz nicht zu. Zum einen habe der Kläger den Reparaturauftrag erst

am 17.06.2022 - mithin 15 Tage nach Erhalt des Gutachtens vom 01.06.2022 - und damit verspätet erteilt. Zum anderen sei nicht dargelegt worden, dass der Kläger die Beklagte über die Verspätung informiert hätte, um in Absprache mit dieser eine Verkürzung der Reparaturdauer oder eine anderweitige Schadensminimierung abzustimmen.

Der Kläger ist der Auffassung, die allgemeine Kostenpauschale sei zwischen den Parteien in Höhe von 25,00 € unstreitig gewesen, sodass das Gericht diesen Betrag nicht habe abändern dürfen. Die Mietwagenkosten seien für den angefallenen Zeitraum von 59 Tagen - mithin weiterer 1.500,22 € - ersatzfähig. Es könne nicht zu Lasten des Geschädigten gehen, wenn er den Reparaturauftrag erst nach dem Erhalt der Regulierungszusage erteile. Er sei nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus Eigen- oder Fremdmitteln zu beseitigen. Eine solche Obliegenheit komme nur ausnahmsweise in Betracht, wenn ihm ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorwerfbar sei. Dies sei vorliegend schon in Anbetracht des Gesamtschadens von 11.500,53 € nicht ersichtlich, da es sich hierbei um einen Betrag handele, der übliche Ausgaben deutlich übersteige. Die Beklagte habe auch nicht vorgetragen, dass dem Kläger eine Vorfinanzierung möglich sei. Darüber hinaus liege es im Risikobereich der Schädigerin, wenn es aufgrund von Lieferschwierigkeiten zu einer Verzögerung komme. Es sei auch nicht ersichtlich, wie der Kläger die erforderlichen Ersatzteile habe beschaffen und die Reparaturdauer beeinflussen können. Soweit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht bestehe, habe die Beklagte nicht einmal behauptet, dass die Ersatzteilbeschaffung andernorts schneller möglich gewesen wäre.

Der Kläger beantragt,

in Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Meldorf die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.129,54 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 160,89 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Hinsichtlich der Kostenpauschale sei eine offensichtliche Überzahlung von Amts wegen zu berücksichtigen. Daneben habe der Kläger die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt. Der Geschädigte dürfe nicht so lange mit der Reparatur warten, bis eine vollständige Haftungszusage erteilt werde. Denn der Schädiger habe grundsätzlich nur Ersatz für den zur Reparatur erforderlichen Zeitraum zu leisten. Der Geschä-

digte müsse darlegen, dass er die erforderlichen Mittel zur Reparatur weder aus Eigen-, noch aus Fremdmitteln aufbringen könne. Das Risiko, diese Kosten nicht tragen zu können, unterfalle der Risikosphäre des Geschädigten. Sofern ihm dies nicht möglich sei, habe er dies gegenüber der Haftpflichtversicherung anzuzeigen und durch die Überlassung entsprechender Belege eine Vorschusszahlung zu ermöglichen.

II.

Die zulässige Berufung ist vollumfänglich begründet. Die gemäß § 511 Abs. 1 und 2 ZPO statt-hafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 11.04.2023, dem Kläger zugestellt am 12.04.2023, ist bei Gericht am 10.05.2023 - innerhalb der Monatsfrist gemäß § 517 ZPO - eingegangen und mit Schriftsatz vom 31.05.2023 begründet worden.

Die Berufung ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 2.950,22 € (59 Tage x 50,0038 €) - mithin weiterer 1.500,22 € - gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. §§ 7 StVG, 249 ff. BGB. Die Abweichung von 0,22 € ergibt sich dabei aus einer Abrundung. Aus dem angegebenen Einheitspreis von 42,02 € netto ergibt sich ein Brutto-Tagespreis von 50,0038 €.

Das Fahrzeug ist unstreitig in dem Zeitraum vom 21.05.2022 bis zum 20.07.2022 nicht fahrbereit gewesen, sodass für diese Zeit ein Mietwagen in Anspruch genommen wurde. Dieser Zeitraum lässt sich in drei Abschnitte untergliedern. Einmal die Zeit bis zur Erstellung und Übersendung des Gutachtens am 02.06.2022, dann der Zeitraum bis zur Beauftragung der Reparaturwerkstatt am 17.06.2022 und die anschließend tatsächlich angefallene Reparaturdauer bis zum 20.07.2022.

Der Zeitraum bis zur Erstellung und Übersendung des Gutachtens vom 21.05.2022 bis 02.06.2022 ist ersatzfähig, da der Kläger hierauf keinen Einfluss hat, wie auch das Amtsgericht zuerkannt hat. Dies ist zwischen den Parteien in der Berufung unstreitig.

Der Zeitraum vom 03.06.2022 bis zur Auftragserteilung am 17.06.2022 ist ebenfalls ersatzfähig, selbst wenn der Kläger die Reparatur hätte in Auftrag geben können. Der Geschädigte darf die Regulierungszusage der Haftpflichtversicherung abwarten. Denn der Geschädigte ist zum einen nicht zur Vorleistung verpflichtet und zum anderen auch nicht der Erfüllungsgehilfe des nach § 249 Abs. 1 BGB zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichteten Schädigers.

Den Geschädigten trifft auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung nicht die Pflicht, die Schadensbeseitigung vorzufinanzieren. Die Vorschrift des § 254 Absatz 2 Satz 1 2. HS. BGB setzt voraus, dass es der Geschädigte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dieses Verschulden bedeutet nicht die vorwerfbare Verletzung einer gegenüber einem anderen bestehenden Leistungspflicht, sondern ein Verschulden gegen sich selbst, also die Verletzung einer im eigenen Interesse bestehenden Obliegenheit. Von der Verletzung einer Obliegenheit kann nur ausgegangen werden, wenn der Geschädigte unter Verstoß gegen Treu und Glauben diejenigen Maßnahmen unterlässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an der Stelle des Geschädigten zur Schadensabwehr oder -minderung ergreifen würde. Entscheidender Abgrenzungsmaßstab ist also der Grundsatz von Treu und Glauben. In anderen Vorschriften zum Ausdruck kommende Grundentscheidungen des Gesetzgebers dürfen dabei nicht unterlaufen werden (BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 115/19 –, juris - Rn. 16 m. w. N.). Grundsätzlich ist es Sache des Schädigers, die Schadensbeseitigung zu finanzieren. Der Geschädigte hat Anspruch auf sofortigen Ersatz und ist unter Umständen berechtigt, grundsätzlich aber nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen (st. Rspr., vgl.: BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 115/19 –, juris - Rn. 17 m. w. N.). Dieser Rechtsgrundsatz würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich als verpflichtet an, die Schadensbeseitigung zeitnah nach dem schädigenden Unfall vorzunehmen und damit ganz oder teilweise aus eigenen oder fremden Mitteln vorzufinanzieren. Das Bestehen einer derartigen Obliegenheit kommt nur dann in Betracht, wenn dem Geschädigten im Einzelfall ausnahmsweise ein Zuwarten mit der Schadensbeseitigung als Verstoß gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden kann (BGH, Urteil vom 18. Februar 2020 – VI ZR 115/19 –, juris - Rn. 17 m. w. N.).

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger grundsätzlich nicht zur Vorfinanzierung verpflichtet. Vielmehr obliegt es dem Schädiger - hier der Beklagten - in erster Linie selbst den Schaden durch eine zeitnahe Regulierung möglichst gering zu halten. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorliegend entstandenen Reparaturkosten in Höhe von 11.500,53 € ist ein Verstoß des Klägers gegen Treu und Glauben nicht ersichtlich. Ein Betrag in der Höhe stellt schon keine übliche laufende Ausgabe dar, sodass eine Vorleistung durch den Geschädigten nicht erwartet werden kann.

Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass in der Rechtsprechung teilweise die Auffassung vertreten wird, dass der Geschädigte nicht bis zur Zusage einer Schadensregulierung mit der Reparatur zuwarten darf (vgl. z. B.: OLG Hamm Ur. v. 18.01.1984 – 3 U 116/83, BeckRS 2008, 16789). Indes kann dies nach hier vertretener Auffassung jedoch nur dann gelten, wenn

den Geschädigten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben selbst ausnahmsweise eine Vorleistungspflicht trifft. Denn andernfalls ergäbe sich der Widerspruch, dass der Geschädigte nicht zur Beseitigung des Schadens aus eigenen Mitteln verpflichtet ist, er jedoch zugleich auf den durch die Verzögerung bedingten Schäden „sitzen bleiben“ würde. De facto würde man dem Geschädigten dennoch die Verzögerung in Folge der nicht durchgeführten Reparatur als eigenes Risiko zurechnen. Zudem wird dem Geschädigten hierdurch das für ihn nicht beeinflussbare Haftungsrisiko gegenüber der Reparaturwerkstatt für den Fall aufgebürdet, dass die Versicherung die Regulierung verweigert. Ob die Versicherung die Schadensregulierung übernimmt, ist für die Entscheidung zur Reparatur insbesondere bei höheren Reparaturkosten im fünfstelligen Bereich für Privatpersonen ein erheblicher Entscheidungsfaktor.

Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der Systematik des Schadensrechts und dem Wortlaut des § 249 BGB. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der schädigende Umstand nicht eingetreten wäre. Entsprechend wird der Schädiger zur Wiederherstellung verpflichtet und nicht der Geschädigte - diesen träfe mithin überhaupt keine Pflicht tätig zu werden, sofern sich dies nicht aus Treu und Glauben ergibt. Denn der Geschädigte ist nicht der Erfüllungsgehilfe des Schädigers im Sinne des § 278 BGB.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten für die tatsächlich angefallene Reparaturzeit vom 17.06.2022 bis zum 20.07.2022 (34 Tage) á 50,00 € pro Tag - mithin insgesamt 1.700,00 € - gemäß § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. §§ 7 StVG, 249 BGB.

Die Berufungskammer war nicht an die Schätzung der zugrunde gelegten Reparaturdauer von 15 Tagen gebunden. Einer Schätzung der Reparaturdauer gemäß § 287 ZPO auf Basis des außergerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens des Klägers steht entgegen, dass das Amtsgericht in den Entscheidungsgründen festgestellt und ausgeführt hat, dass es Lieferschwierigkeiten hinsichtlich eines betroffenen Fahrzeugteils gab und eine schnellere Reparatur deshalb nicht möglich war. Insoweit ist es widersprüchlich, wenn einerseits aufgrund der als glaubhaft beurteilten Aussage des Zeugen ██████ festgestellt wird, die Teile hätten nicht geliefert werden können, andererseits jedoch ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht anzunehmen sei, wenn sich der Kläger zur Schadensminimierung nicht mit der Beklagten in Verbindung setzt. Denn selbst wenn sich der Kläger an die Versicherung gewandt und mitgeteilt hätte, dass das Fahrzeugteil nicht zur Verfügung steht, ist nicht ersichtlich, wie die Reparatur hierdurch beschleunigt worden wäre. Hierdurch würde das fehlende Teil nicht schneller geliefert, zumal der Zeuge K█████ in seiner Vernehmung angab, dass auch eine Alternative zur Beschaffung nicht in Betracht

gekommen wäre. Seitens der Beklagten wurde weder erst-, noch zweitinstanzlich vorgetragen, inwieweit diese dem Kläger eine alternative Lösung hätte unterbreiten können, die zu einer tatsächlichen Schadensminderung führt.

Zudem konnte das erstinstanzliche Gericht die von der Beklagten überzahlte Reparaturkostenpauschale in Höhe von weiteren 5,00 € nicht in Abzug bringen. Zwar wird die allgemeine Kostenpauschale lediglich in Höhe von 20,00 € zugesprochen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 15. April 2010 – 7 U 17/09 –, juris - Rn. 27; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23. April 2021 – 7 U 10/21 –, juris - Rn. 13; zuletzt: Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 6. Februar 2024 – 7 U 94/23 –, juris - Rn. 35), die Beklagte hat jedoch ihrerseits bereits vorgerichtlich einen Betrag von 25,00 € unstreitig und vorbehaltlos reguliert, sodass diese Zahlung dem Rechtsstreit entzogen gewesen ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB in Verbindung mit § 187 Abs. 1 BGB analog. Die Klage ist der Beklagten mittels Postzustellungsurkunde am 29.12.2022 zugestellt worden (Bl. 48 d. A.).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 160,89 € als erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung. Ausgehend von einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach Ziff. 2300 VV RVG bei einem Streitwert von 16.292,45 € zuzüglich einer Pauschale für Entgelte für Post und Telekommunikation in Höhe von 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG) sowie Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) ergeben sich Kosten in Höhe von 1.214,99 € $((770,00 \text{ €} \times 1,3 + 20,00 \text{ €}) \times 1,19)$. Von dem Erstattungsanspruch sind die bereits vorgerichtlich geleisteten Zahlungen auf die Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € in Abzug zu bringen - mithin verbleiben 160,89 €.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 97, 708 Nr. 10 ZPO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

